

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Änderung der Entscheidung 1999/465/EG zur Feststellung des amtlich anerkannt rinderleukosefreien Status von Rinderbeständen in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4146)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/28/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang D Kapitel I Buchstabe E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/465/EG der Kommission vom 13. Juli 1999 zur Feststellung des amtlich anerkannt rinderleukosefreien Status von Rinderbeständen ⁽³⁾ wurde bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten dieser Status gewährt.
- (2) Die zuständigen Behörden Schwedens haben der Kommission Unterlagen übermittelt aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen von Anhang D Kapitel I Buchstabe E der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt werden.
- (3) Schweden sollte daher der amtlich anerkannt rinderleukosefreie Status gemäß der oben genannten Richtlinie

gewährt und die Entscheidung 1999/465/EG entsprechend geändert werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Liste der Mitgliedstaaten im Anhang I der Entscheidung 1999/465/EG wird „Schweden“ aufgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl 121, 29.7.1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 32.